

Arbeitsentgeltkatalog der KUVB und der Bayer. LUK **Alphabetische Übersicht der nachweis- und beitragspflichtigen Entgelte**

Vorbemerkung

In der gesetzlichen Unfallversicherung richtet sich die Beitragspflicht des Arbeitsentgeltes grundsätzlich nach den Bestimmungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Danach beitragspflichtiges Entgelt ist im jährlichen Entgeltnachweis meldepflichtig.

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 SGB IV).

Nach § 1 Abs. 2 SvEV sind in der gesetzlichen Unfallversicherung Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, auch soweit sie lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sind.

Entgeltarten	Stichwörter	Beitragspflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Abfindungen	zur Abgeltung von Ansprüchen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beschäftigung bereits erworben wurden	X		
	als Entschädigung bei Entlassung / Beendigung des Arbeitsverhältnisses		X	
Abgeltungen	von Lohnansprüchen (z. B. Urlaubsanspruch)	X		
Akkordlohn		X		
Aktienüberlassung			X	soweit steuerlicher Freibetrag nicht überschritten
Altersentlastungsbetrag		X		darf den Bruttolohn als Bemessungsgrundlage nicht vermindern
Altersteilzeit (vgl. auch Wertguthaben)	Bruttolöhne, einschließlich Arbeitsentgelte, die ab 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht werden	X		Anwendung des Entstehungsprinzips auf alle Entgelte
	Bruttolöhne während der Freizeitphase, soweit die Arbeitsentgelte vor 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht wurden	X		Entgelte aus Wertguthaben, welche vor dem 01.01.2010 eingebracht und noch nicht verbeitragt wurden, sind im Zeitpunkt der Auszahlung nachzuweisen
	Bruttolöhne während der Freizeitphase, soweit die Arbeitsentgelte ab 01.01.2010 bereits als Wertguthaben nachgewiesen wurden		X	
	Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz		X	soweit steuerfrei
	Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Höherversicherung in der Rentenversicherung		X	
	freiwillige Beiträge des Arbeitgebers zur RV (§ 187a SGB VI)	X		nur soweit sie 50 v. H. der Beiträge übersteigen und nicht als Entlassungsabfindung gezahlt werden
Annehmlichkeiten				vgl. Aufmerksamkeiten
Anwesenheitsprämien		X		
Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung / Pflegeversicherung	bei freiwilliger Versicherung in gesetzlicher KV		X	soweit steuerfrei; § 3 Nr. 62 EStG
	bei freiwilliger Versicherung in privater KV		X	soweit steuerfrei; bei Arbeitgeberzuschuss ohne Rechtsanspruch des Arbeitnehmers besteht Beitragspflicht (z.B. während Krankengeldbezug)
Arbeitnehmerjubiläum		X		in voller Höhe
Arbeitsförderungsgeld	an Leistungsempfänger in Werkstätten für Behinderte	X		gemäß § 43 SGB IX
Arbeitskleidung	Überlassung typischer Berufskleidung		X	
	Überlassung von Zivilkleidung	X		
	Barabgeltung typischer Berufskleidung	X		außer bei gesetzlicher / tariflicher Verpflichtung
	Barabgeltung von Zivilkleidung	X		

Entgeltarten	Stichwörter	Beitragspflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Arbeitsverhinderung	unter Fortzahlung des Entgelts	X		
Arbeitszeitkonten				vgl. Wertguthaben
Aufmerksamkeiten	Allgemeine Sachbezüge / Gutscheine für Sachwerte ohne besonderen Anlass bis zulässiger Freigrenze		X	
	Sachzuwendungen aus besonderem Anlass (z. B. Geburtstag, Jubiläum) bis Freigrenze		X	
	wenn Freigrenze überschritten	X		voller Betrag beitragspflichtig
	Geldzuwendungen	X		
Aufwandsentschädigungen	für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke		X	„Übungsleiterpauschale“ Freibetrag 2.100 € jährlich; ein ggf. übersteigender Betrag ist nachzuweisen; § 3 Nr. 26 EstG; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
	für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst einer europäischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke		X	„Ehrenamtspauschale“ seit 01.01.2007 für Tätigkeiten ohne pädagogische Ausrichtung oder persönlichen Kontakt w.o. Freibetrag 500 € jährlich; ein ggf. übersteigender Betrag ist nachzuweisen; § 3 Nr. 26a EstG; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
	aus öffentlichen (kommunalen) Kassen an Personen, die in öffentlichem Interesse tätig werden, sofern nicht im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt		X	ohne weiteren Nachweis steuerlich anerkannter Aufwand von 175 € monatlich (Freibetrag 2.100 € jährlich); ein ggf. übersteigender, sv-pflichtiger Betrag ist nachzuweisen; § 3 Nr. 12 Satz 2 EstG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR
	Achtung: Die Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger (auch ehrenamtliche zweite und dritte Bürgermeister), Feldgeschworene oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen eines öffentlichen Ehrenamts sind bei der KUVB auch dann beitragsfrei, wenn sie in anderen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig sind (Ausnahme: Erste Bürgermeister, s.u.). Aufwandsentschädigungen, die kommunale Mandatsträger dafür erhalten, dass sie ihre Körperschaft in einem anderen Unternehmen vertreten, sind ebenfalls beitragsfrei.			
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister	Die Entschädigung begründet der Höhe nach die Sozialversicherungspflicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses.	X		Nach gesicherter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gelten ehrenamtliche erste Bürgermeister als Beschäftigte. Die Entschädigung ist daher unter Berücksichtigung evtl. Steuerfreibeträge sozialversicherungspflichtig und nachzuweisen (vgl. „Die Fundstelle“: FSt Bay 2003/325).
Aushilfslöhne		X		vgl. Geringfügige Beschäftigung

Entgeltarten	Stichwörter	Beitragspflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Auslagenersatz	Erstattung von Geldern, die der Beschäftigte für den Arbeitgeber bereits ausgegeben oder ausgelegt hat		X	sofern kein eigenes Interesse des Beschäftigten an den Aufwendungen besteht; § 3 Nr. 50 EStG
	Zahlung von Beträgen, die der Beschäftigte vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben		X	
	Werbungskostenersatz durch den Arbeitgeber	X		außer bei ausdrücklicher gesetzlicher Befreiungsvorschrift
Auslandstätigkeit	bei Erfassung der Beschäftigung durch Ausstrahlung	X		zum Begriff vgl. § 4 SGB IV
	ohne Ausstrahlung		X	
	Kaufkraftausgleich: steuerfreier Teil		X	
	Kaufkraftausgleich: steuerpflichtiger Teil	X		vgl. Auslösungen
Auslösungen	z. B. bei doppelter Haushaltsführung		X	sofern steuerfrei; § 3 Nr. 13, 16 EStG
Außendienstpauschale		X		
Austrägerlöhne	Zahlungen an Austräger von Gemeindezeitungen, Mitteilungsblättern usw.	X		vgl. Geringfügige Beschäftigung
Auszubildende	Entgeltzahlung an Auszubildende bzw. Ausbildungsbeihilfen	X		
Befreiende Lebensversicherung	Zuschüsse des Arbeitgebers in gesetzlich zulässigem Umfang während Lohnbezug		X	
Belohnungen	des Arbeitgebers an Arbeitnehmer	X		ausgenommen gesetzliche Sonderregelungen
	der Berufsgenossenschaft an Arbeitnehmer		X	
Bereitschaftsdienst	z. B. für Ärzte, Pflegepersonal	X		
Berufsausbildungsbeihilfen	gemäß § 59 SGB III		X	§ 3 Nr. 2 EStG
Betr. Altersversorgung				vgl. Zukunftssicherung
Betriebsveranstaltungen	Zuwendungen des Arbeitgebers bis Freigrenze		X	
	Zuwendungen des Arbeitgebers über Freigrenze	X		gesamte Zuwendung beitragspflichtig
	bei Lohnsteuerpauschalierung		X	vgl. Sachbezüge
Bewirtungen	Ersatz der Aufwendungen des Arbeitnehmers für Bewirtungen von Geschäftsfreunden außerhalb der Wohnung		X	
Deputate		X		soweit als Sachbezüge steuerpflichtig; Rabattpflichtbetrag ist zu berücksichtigen
Dienstjubiläum		X		in voller Höhe

Entgeltarten	Stichwörter	Beitragspflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Dienstwagen				vgl. Firmenwagen
Direktversicherung				vgl. Zukunftssicherung
Dreizehntes Monatsgehalt		X		ebenso weitere Monatsgehälter; § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG
Durchlaufende Gelder				vgl. Auslagenersatz
Ehrenamt				vgl. Aufwandsentschädigungen
Ehrensold			X	
Ein-Euro-Jobs	Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung		X	
	Arbeitsgelegenheiten als Entgeltvariante	X		
Einmalige Zuwendungen	z. B. 13. Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung, Gratifikationen, Tantiemen usw. soweit steuerpflichtig	X		Einmalige Zuwendungen sind dem Lohnnachweis des Jahres zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden (Zuflussprinzip). Die „Märzklausel“ gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung.
Elterngeld			X	§ 3 Nr. 67 EStG
Elterngeldzuschuss	bei Überschreiten des Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 47 Abs. 1 SGB V um mehr als 50 €	X		
Entgeltfortzahlung		X		
Erfindervergütungen		X		
Erholungsbeihilfen			X	soweit steuerfrei oder pauschal versteuert
Erschwerniszuschläge		X		
Erziehungsgeld	lohnsteuerfreies Erziehungsgeld nach dem BErzGG		X	§ 3 Nr. 67 EStG
Essenszuschüsse				vgl. Mahlzeiten
Fahrradgeld	KM-Geld für dienstliche Fahrradbenutzung		X	Wegstreckennachweis erforderlich
Fahrtkosten für Arbeitsweg	steuerfreier Arbeitgeberersatz bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel		X	§ 3 Nr. 34 EStG
	steuerpflichtiges Fahrgeld individualversteuert	X		
	steuerpflichtiges Fahrgeld pauschalversteuert		X	§ 40 Abs. 2 EStG i.V.m. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV
Familienzulage	Zuschläge aufgrund besoldungsrechtlicher bzw. tarifvertraglicher Vereinbarungen	X		§ 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG
Fehlgeldentschädigung	bis gesetzlichem Freibetrag		X	
	bei Überschreitung des Freibetrages	X		nur übersteigender Anteil beitragspflichtig

Entgeltarten	Stichwörter	Beitragspflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Feiertagslohn		X		einschl. steuerfreier Stundenzuschläge
Feiertagszuschläge		X		einschl. steuerfreier Stundenzuschläge
Firmenjubiläum		X		in voller Höhe
Firmenwagen	geldwerter Vorteil aus PKW-Nutzung für Privatfahrten	X		
	für Fahrten zwischen Wohnung u. Arbeitsstätte	X		bei Pauschalversteuerung: nein
	für steuerpflichtige Familienheimfahrten	X		bei Pauschalversteuerung: nein
Fortbildungskosten	Kosten für Fort- und Weiterbildung im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers		X	vgl. jedoch: Auszubildende
Freie Unterkunft und Verpflegung	Sachbezugswert	X		vgl. Sachbezüge/Wohnungsüberlassung
Freistellung	Zahlungen für einen Zeitraum, in dem aufgrund unwiderruflicher Freistellung von der Arbeitsleistung das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht		X	schriftlicher Vertrag erforderlich
Geburtsbeihilfen	bis gesetzlichem Freibetrag		X	§ 3 Nr. 15 EStG
	bei Überschreitung des Freibetrages	X		nur übersteigender Anteil beitragspflichtig
Gefahrenzulagen		X		
Gehaltsvorschuss		X		
Geldstrafen	übernommene Geldstrafen, Geldbußen usw. des Arbeitnehmers	X		
Gelegenheitsgeschenke	bis gesetzlicher Freigrenze (40 €)		X	
	bei Überschreitung der gesetzlichen Freigrenze	X		gesamter Betrag beitragspflichtig
	Geldgeschenke, unabhängig in welcher Höhe	X		gesamter Betrag beitragspflichtig
Geringfügige Beschäftigung	Bruttoentgelt	X		Minijob, 400-Euro-Job
	gesetzliche Arbeitgeberpauschalen (Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge)		X	dürfen jedoch nicht vom Bruttoentgelt abgezogen werden
	Bruttoentgelt innerhalb der Gleitzone	X		Entgelt zwischen 400,01 Euro – 800,00 Euro
	SV-Arbeitnehmeranteile von Entgelt innerhalb der Gleitzone	X		SV-Arbeitnehmeranteil ist Teil des Bruttoentgeltes
Gewinnanteile	aus einer Beschäftigung	X		vgl. Tantiemen
Gratifikationen		X		

Entgeltarten	Stichwörter	Beitragspflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Gruppenunfallversicherungsbeiträge des Arbeitgebers	bei Ausübung der Vertragsrechte nur durch den Arbeitgeber		X	
	bei Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Versicherer	X		beitragsfrei sind jedoch Anteile von Versicherungsbeiträgen, die das Unfallrisiko bei Dienstreisen abdecken (Aufteilungsmöglichkeit)
	jedoch bei Pauschalversteuerung (§ 40b Abs. 3 EStG.)		X	
Heimarbeiter	Entgelt an Heimarbeiter	X		
Heimarbeiterzuschlag	bis gesetzlicher Höchstgrenze		X	jedoch beitragspflichtig: Feiertagsgeld nach § 11 Entgeltfortzahlungsgesetz
Heiratsbeihilfe	bis gesetzlichem Freibetrag		X	
	bei Überschreitung des Freibetrages	X		nur übersteigender Anteil beitragspflichtig
Honorare	für Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrages mit arbeitsrechtlichen Merkmalen	X		Arbeitsrechtliche Merkmale sind z. B. die Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Tätigkeit, Urlaubsregelung, Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall oder ein fehlendes unternehmerisches Risiko
	bei selbständiger Tätigkeit auf Rechnung		X	
Incentive-Reisen	als Prämien für Beschäftigte	X		vgl. Sachbezüge
Insolvenzgeld			X	§ 3 Nr. 2 EStG
Internetgebühren				vgl. Telekommunikation
Job-Ticket			X	als Sachbezug bis 44 € monatlich oder bei Pauschalversteuerung
Jubiläumszuwendung		X		in voller Höhe
Kantinenessen				vgl. Mahlzeiten
Kaufkraftausgleich				vgl. Auslandstätigkeit
Kilometergeld				vgl. Reisekosten
Kindergartengebühr	des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für einen Kindergartenplatz		X	Voraussetzung: Zuschuss zum Arbeitslohn; keine Gehaltsumwandlung zulässig; § 3 Nr. 33 EStG
Kinderkrankengeld	Arbeitgeberzuschuss bei Bezug von Kinderkrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung		X	
	alle anderen Zuschüsse zum Kinderkrankengeld	X		
Kinderzuschläge	Zuschläge aufgrund besoldungsrechtlicher bzw. tarifvertraglicher Vereinbarungen	X		
Kleidergeld				vgl. Arbeitskleidung

Entgeltarten	Stichwörter	Beitragspflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Kontoführungsgebühren		X		sofern nicht pauschalversteuert
Krankenbezüge	Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber	X		
	Einmalige Zuwendung während der Zeit eines Krankengeldbezuges	X		
Krankengeld-Zuschuss	Arbeitgeberzuschuss bei Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung		X	Nettoarbeitsentgelt ist Höchstgrenze (Zuschuss und Krankengeld zusammen)
	alle anderen Zuschüsse zum Krankengeld	X		
Kurzarbeit	Kurzlohn für tatsächlich geleistete Arbeit	X		
	Kurzarbeitergeld gemäß §§ 169 ff. SGB III als Lohnersatzleistung		X	§ 3 Nr. 2 EStG
	Zuschuss zum Kurzarbeitergeld		X	gesetzliche Höchstgrenze ist zu beachten
Laufende Bezüge		X		
Leistungszulage		X		
März-Klausel				vgl. Einmalige Zuwendungen
Mahlzeiten	steuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus unentgeltlicher oder verbilligter Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber	X		
	bei Pauschalversteuerung		X	
Maigeld		X		
Mehrarbeitslohn		X		
Mutterschaftsgeld	Mutterschaftsgeld während Mutterschutzfrist		X	§ 3 Nr. 1 d EStG
	Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld in gesetzlich zulässiger Höhe		X	
	Mutterschutzlohn außerhalb Mutterschutzfrist	X		z. B. bei Beschäftigungsverbot
Nachtarbeitszuschläge		X		einschl. steuerfreier Stundenzuschläge; § 3 ArEV
Nachzahlung	z.B. bei Entlohnung unter Tarif	X		
Nebenberufliche Tätigkeit				vgl. Aufwandsentschädigungen
Nettolohn		X		beitragspflichtig ist der hoch gerechnete Bruttolohn
Pauschale Lohnsteuer	Pauschalsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)		X	durch eine Abwälzung der Pauschalsteuer auf den Beschäftigten darf sich das beitragspflichtige Bruttoentgelt als Bemessungsgrundlage jedoch nicht vermindern
	bei Teilzeitkräften und Aushilfen	X		
Prämien		X		

Entgeltarten	Stichwörter	Beitragspflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Praktikanten	mit Zahlung von Arbeitsentgelt, z.B. als geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung	X		
Provisionen	im Zusammenhang mit nicht selbständiger Tätigkeit als Sonderzulage	X		§ 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG
Rabatte	Rabattfreibetrag bis 1080 € jährlich	X		soweit steuerpflichtig
Reisekosten			X	soweit Auslagenersatz oder steuerfrei
		X		soweit steuerpflichtig (Individualbesteuerung)
	aus öffentlichen Kassen		X	§ 3 Nr. 13 EStG
Rentner	Zahlung von Betriebsrenten/Versorgungsbezügen		X	
	Entgeltzahlung an Rentner, die zum Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen	X		
Sachbezüge	Sachbezüge allgemein ohne Anlass bis Freigrenze von 44 € monatlich		X	§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG
	steuerpflichtige Sachbezüge und geldwerte Vorteile	X		
	pauschal versteuerte Sachbezüge mit festem Pauschalsteuersatz		X	§ 37b EStG
	nach § 37b EStG pauschalversteuerte Sachbezüge	X		z.B. Incentive-Reisen, VIP-Logen, Belohnungssessen
	pauschal versteuert mit besonders ermitteltem Pauschalsteuersatz (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG)	X		Ausnahmetatbestände sind zu beachten
Schichtlohnzulage		X		
Schmutzzulage		X		
Schüler	mit Zahlung von Arbeitsentgelt, z.B. als geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung	X		
Sitzungsgelder			X	
Sonntagszuschläge		X		einschl. steuerfreier Stundenzuschläge
Spenden	aus Arbeitsentgelt bei unmittelbarer Abführung durch den Arbeitgeber		X	soweit steuerfrei; § 1 Abs. 1 Nr. 11 SvEV
Sterbegeld			X	
Steuerfreibeträge		X		auf Lohnsteuerkarte eingetragene persönliche Freibeträge dürfen das beitragspflichtige Entgelt nicht mindern
Streikgeld	Streik- und Aussperrungsunterstützung der Gewerkschaften		X	kein Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 1 SGB IV
Studenten	mit Zahlung von Arbeitsentgelt, z.B. als geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung	X		
SV-Beiträge	Arbeitnehmerbeitrag	X		
	Arbeitgeberbeitrag		X	

Entgeltarten	Stichwörter	Beitragspflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Tantiemen	als Gewinn-, Erfolgs- oder Ertragsbeteiligung im Rahmen einer Beschäftigung	X		vgl. Gewinnanteile
Telekommunikation	Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten		X	soweit steuerfrei; § 3 Nr. 45 EStG
	Kostenerstattung für berufliche Gesprächsgebühren vom privaten Telefon bzw. Mobiltelefon, soweit steuerfrei		X	Gebührennachweis erforderlich
	Kostenerstattung für Grundgebühren sowie Einrichtungsgebühren privater Telekommunikationsgeräte	X		soweit steuerpflichtig
Trennungsschädigung				vgl. Auslösung
Trinkgeld		X		soweit steuerpflichtig
Überbrückungsgeld	als steuerfreie Sozialleistung		X	
Übergangsgeld	als steuerfreie Sozialleistung, Lohnersatzleistung		X	
	als Arbeitgeberleistung	X		soweit nicht als Beihilfe steuerfrei
Überstundenvergütung		X		
Umzugskosten			X	soweit steuerfrei
Unfallverhütungsprämien	als Belohnung der Berufsgenossenschaft		X	
	des Arbeitgebers	X		
Unfallversicherungsbeiträge (private UV)	bei Ausübung der Vertragsrechte nur durch den Arbeitgeber		X	
	bei Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Versicherer	X		beitragsfrei sind jedoch Anteile von Versicherungsbeiträgen, die das Unfallrisiko bei Dienstreisen abdecken (Aufteilungsmöglichkeit); vgl. auch Gruppenunfallversicherung
Urlaub	Urlaubsabgeltung	X		
	Urlaubsentgelt	X		
	Urlaubsgeld	X		
Verbesserungsvorschlag		X		
Verletztengeld	aus gesetzlicher Unfallversicherung		X	
Vermögensbeteiligung			X	soweit steuerfrei; §§ 3 Nr. 39, 19a EStG
Vermögenswirksame Leistungen	vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers	X		soweit nicht während des Bezugs von Kranken-, Mutterschafts- oder Erziehungsgeld

Entgeltarten	Stichwörter	Beitragspflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Versorgungsbezüge			X	
Vorruhestandsgeld			X	
Wechselschichtzulage		X		
Weihnachtsgeld		X		vgl. Einmalige Zuwendung
Werbungskostenersatz		X		ausgenommen bei ausdrücklicher gesetzlicher Befreiungsvorschrift
Werkzeuggeld			X	soweit steuerfrei, § 3 Nr. 30 EStG
Wertguthaben (§ 7b SGB IV) <i>(vgl. auch Altersteilzeit)</i>	Wertguthaben im Sinne von § 7 SGB IV werden gebildet, wenn ein Arbeitnehmer sich einen Teil seines Arbeitsentgelts nicht auszahlen lässt, sondern im Rahmen einer Wertguthabenvereinbarung anspart. Andere Maßnahmen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung, z. B. die Gleitzeit oder Jahresarbeitszeit fallen nicht unter diesen Begriff.	X		Der Nachweis für Wertguthaben, die bis zum 31.12.2009 entstanden sind, erfolgt zum Zeitpunkt der Auszahlung (Zuflussprinzip).
		X		Ab 01.01.2010 sind Wertguthaben in dem Zeitpunkt nachweis- und beitragspflichtig, in dem sie erarbeitet wurden (Entstehungsprinzip).
		X		Wird bisher unverbeitragtes Guthaben aus der Zeit vor dem 01.01.2010 auf einen anderen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen, wird dies wie eine Auszahlung des Guthabens behandelt. Das Entgelt ist dann vom alten Arbeitgeber zur Beitragsberechnung zu melden.
Winterausfallgeld	Winterausfallgeld als Lohnersatzleistung		X	
	Winterausfallgeld-Vorausleistung	X		beitragspflichtig ist auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (Kurzlohn)
	Wintergeld (§§ 212 u. 213 SGB III)		X	
Wohnungsüberlassung	steuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus unentgeltlicher oder verbilligter Wohnraumüberlassung	X		
Zehrgeld		X		sofern keine Reisekosten
Zeitzuschläge	Nach dem BAT oder den Manteltarifverträgen für Arbeiter des Bundes und der Länder sowie gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe	X		
Zinersparnisse	aus zinsverbilligtem Arbeitgeberdarlehen	X		
	wenn Darlehenssumme unterhalb der Freigrenze		X	
Zukunftssicherung <i>(Direktzusage, Unterstützungskasse)</i>	Leistung des Arbeitgebers		X	*Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)
	Entgeltumwandlung bis max. 4% der RV-BBG*		X	
	übersteigender Betrag	X		

Entgeltarten	Stichwörter	Beitragspflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Zukunftssicherung (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfond)	ab 01.01.2005: steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis max. 4% der RV-BBG		X	Entgeltumwandlung einmaliger oder laufender Bezüge; § 3 Nr. 63 EStG
	übersteigende Beiträge	X		auch innerhalb des steuerfreien Höchstbetrags von 1.800 € (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SVEV; § 3 Nr. 63 EStG)
	bis 31.12.2004: pauschalversteuerte Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung von Einmalzahlungen		X	Pauschalversteuerung nach § 40b EstG
	Pauschalversteuerte Beiträge aus Entgeltumwandlung laufender Bezüge	X		
	Beitragszahlung unter Individualversteuerung	X		
Zukunftssicherung (Zusatzversorgungskasse)	beitragspflichtiger Hinzurechnungsbetrag	X		Pauschalversteuerung nach § 40b EstG; § 1 Abs. 1 Satz 2 u. 3 SVEV
	pauschalversteuerter Beitrag		X	
Zulagen	steuerpflichtige Zulagen zum Arbeitslohn	X		<ul style="list-style-type: none"> - Erschwerniszuschläge - Familienzulage - Feiertagszuschläge - Heimarbeiterzuschlag - Kinderzuschläge - Nachtarbeitszuschläge - Schichtlohnzulage - Schmutzzulage - Sonntagszuschläge - Wechselschichtzulage
Zuschläge	für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, auch wenn diese beitragsfrei in der übrigen Sozialversicherung sind	X		§ 1 Abs. 2 SVEV
Zuschüsse	des Arbeitgebers zum Elterngeld, Erziehungsgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld		X	soweit die laufenden Bruttoeinnahmen zusammen mit den Nettozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt (§ 47 SGB V) um nicht mehr als 50 € übersteigen